

111.1.12

Richtlinien zu Plagiaten und unerlaubter Verwendung von künstlicher Intelligenz

vom 1. September 2017 (1. September 2024)

Gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. d Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2024 (StuPO) erlässt der Direktor der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung folgende Regelungen:

1. Was gilt als Plagiat?

Gemäss § 10 Abs. 1 lit. d StuPO haben die Studierenden die Pflicht, die Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate wie auch Selbstplagiate zu unterlassen. Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und der Urheberin bzw. des Urhebers zu verstehen. Ein Plagiat ist nicht nur ein Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität, sondern allenfalls auch eine Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus.

Folgende Handlungen stellen ein Plagiat dar¹:

- a. Studierende reichen ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde („Ghostwriter“), unter ihrem Namen ein.
- b. Studierende reichen ein fremdes Werk unter ihrem Namen ein (Vollplagiat).
- c. Studierende reichen ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Modulen ein, ohne dies mit einem Zitat kenntlich zu machen (Selbstplagiat)
- d. Studierende übersetzen fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und geben sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- e. Studierende übernehmen Textteile, Zeichnungen oder Diagramme bzw. künstlerische oder gestalterische Elemente aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Inhalten aus dem Internet (auch von Social Media Plattformen) ohne Quellenangabe (Copy & Paste-Plagiat).²
- f. Studierende übernehmen Textteile aus einem fremden Werk und nehmen leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen
- g. Studierende übernehmen Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasieren sie allenfalls und nennen die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).
- h. Studierende übernehmen die Grundidee eines schriftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Werkes ohne Bezugnahme auf deren Quelle und geben diese als die eigene aus (Ideen-Plagiat).

¹ Christian Schwarzenegger, Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. In: unijournal 4/06, Universität Zürich, 19. Juni 2006, S. 3

² Merkblatt Vorgehen bei Plagiaten im Bereich Ausbildung FHNW vom Oktober 2022, S. 1

2. Grundregeln des Zitierens

Das Urheberrecht und die wissenschaftliche Redlichkeit verlangen, dass geistige Schöpfungen, Ideen oder Theorien anderer Personen durch Quellenangabe kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Text nur sinngemäss wiedergegeben sind. In den einzelnen Fächern bestehen besondere Zitiervorschriften, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind und in der Handreichung Quellangaben und Zitate in wissenschaftlichen Texten³ zusammengefasst sind.

Allgemein gilt:

- a. Jedes Zitat ist mit einer genauen Quellenangabe zu versehen, damit die Leserin, der Leser die Angabe nachprüfen kann. In der Regel ist die Originalquelle zu zitieren (Art. 25 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz⁴).
- b. Wörtliche Zitate müssen in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt werden.
- c. Die Umstellung eines Satzes oder einer Satzfolge, eine Übersetzung oder die Verwendung von Synonyma entbindet nicht davon, die Herkunft offen zu legen.
- d. Auch andere Formen der Verwendung fremden Gedankenguts - etwa die identische Übernahme eines fremden Aufbaus - unterliegen der Zitierpflicht.
- e. Auch die Verwendung von Textstellen aus früheren *eigenen* Arbeiten sind genau zu bezeichnen und zu zitieren.

3. Verwendung von künstlicher Intelligenz (KI)

¹ Durch künstliche Intelligenz erzeugte Texte gelten nicht als Plagiat, ausser sie enthalten ihrerseits Textstellen aus nicht referenzierten Quellen.⁵

² Studierende haben die Pflicht, beim Erbringen von Leistungsnachweisen nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden (§ 10 Abs. 1 lit. e StuPO). Die verwendeten Hilfsmittel (KI-Assistenzsysteme wie Chatbots, Übersetzungs-, Paraphrasier- oder Programmierapplikationen sind in einem Verzeichnis zu deklarieren und ihre Verwendung bei den entsprechenden Stellen anzugeben. Wird von Dozierenden die Anwendung von künstlicher Intelligenz bei Leistungsnachweisen untersagt, so verstossen Studierende bei Nichteinhaltung gegen diese Pflicht.

Ein rein bzw. mehrheitlich durch Chat GPT oder andere KI generierter Text, Code, Formel oder ein Werk aus den Bereichen Kunst, Musik oder Design verstösst gegen die Pflicht, Leistungsnachweise selber und selbständig zu erarbeiten (StuPO § 10 Abs. 1 lit. c). Wird KI jedoch als deklariertes Hilfsmittel gebraucht und werden die so generierten Ergebnisse durch eine erkennbare wesentliche intellektuelle Leistung der Studierenden weiterentwickelt, liegt kein Verstoss gegen die Studierendepflichten vor⁶.

4. Schwere des Plagiats bzw. der unerlaubten Verwendung von KI und Folgen

Bei der Bestimmung des Schweregrads eines Plagiats bzw. einer unerlaubten Verwendung von KI ist die quantitative oder qualitative Bedeutung, der Studienfortschritt⁷ und die Art der Studienleistung miteinzubeziehen.

4.1. Bagatellfälle

Ausgesprochene Bagatellfälle (wenige vergessene Zitierangaben, fahrlässiges Handeln etc.) fallen unter die Schwelle einer Verwarnung und werden von den Dozierenden informell erledigt.

³ [Handreichung Quellangaben und Zitate in wissenschaftlichen Texten](#) vom November 2019

⁴ Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. Oktober 1992

⁵ Merkblatt Vorgehen bei Plagiaten im Bereich Ausbildung FHNW vom Oktober 2022, S. 2

⁶ Merkblatt Rechtlicher Umgang mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Aus- und Weiterbildung an der FHNW vom 18. April 2023

⁷ An Studierende in höheren Semestern sind höhere Anforderungen hinsichtlich ihrer Kenntnisse über das korrekte Verfassen von Studienleistungen zu stellen.

4.2. Leichte Fälle

Im Falle von unvollständigen Angaben oder der Paraphrasierung von kürzeren Textstellen ohne Quellenangabe bzw. bei teilweise undeckelter Verwendung von KI, erfolgt von den Dozierenden bei der Benotung der betreffenden Arbeit ein Abzug von mindestens einer Note.

4.3. Vorgehen in schwerwiegenden Fällen

¹ Ein schwerwiegender Fall liegt namentlich vor, wenn

- a. das Plagiat von grösserer quantitativer oder qualitativer Bedeutung⁸ ist,
- b. es sich um einen wiederholten Fall eines Plagiats handelt,
- c. es sich um Bachelor- oder Masterarbeiten handelt – ausser es handelt sich um Bagatel-
len.⁹

² Bei schwerwiegenden Fällen gemäss Abs. 1 wird die betreffende Arbeit zur nicht bestandenen Studienleistung erklärt (Note 1) und es wird durch die Direktorin, den Direktor eine disziplinarische Massnahme gemäss § 11 Abs. 2 StuPO eingeleitet.

³ Für die Bestimmung der Art und Dauer der Disziplinar massnahme sind einerseits die quantitative oder qualitative Bedeutung des Plagiats bzw. der undeckelten Verwendung von KI und andererseits das Verschulden, die Beweggründe und das Verhalten der Plagiatörin, des Plagiatörs ausschlaggebend.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. September 2024 in Kraft.

Erlassen von

Windisch, 30. August 2024

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

⁸ Übernahme längerer Textpassagen ohne Quellenangaben, Vorgeben fremder Erkenntnisse als wesentliches Resultat eigener Arbeit, Verwenden wesentlicher Teile bereits früher eingereichter und bewerteter Arbeiten (Selbstplagiate), Verfassen einer Arbeit durch eine andere Person (Ghostwriting) etc.

⁹ Sie dürfen erst nach der Beseitigung des Plagiats publiziert werden.